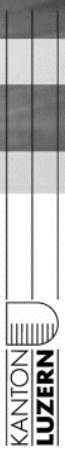


LUZERN



# Entwurf einer Änderung des Haftungsgesetzes

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf*

## **Zusammenfassung**

**Das Bundesparlament hat eine Änderung des Obligationenrechts betreffend die Verlängerung der Verjährung von Forderungen verabschiedet. Die Änderung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Da sich die Länge der Verjährungs- und Verwirkungsfristen des kantonalen Haftungsgesetzes an der Länge der privatrechtlichen Verjährungsfristen orientiert, ist eine Revision des Haftungsgesetzes erforderlich.**

Das schweizerische Verjährungsrecht wurde grundlegend revidiert. Die beiden zentralen Elemente der Revision sind zum einen die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von bisher einem Jahr auf neu drei Jahre im Delikts- und Bereicherungsrecht. Zum andern wird eine neue zwanzigjährige absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden geschaffen. Damit sollen Geschädigte von Spätschäden – insbesondere wegen Asbest – bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht mehr wie bisher an der Verjährung scheitern.

Das kantonale Haftungsgesetz regelt die Haftung für Schäden, die in Ausübung amtlicher Verrichtungen verursacht werden. Es definiert verschiedene Verjährungs- und Verwirkungsfristen. Die Verjährungsfristen sollen neu gleich lang dauern wie die bundesrechtlichen Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen. Zudem sollen auch die Verwirkungsfristen leicht angepasst werden.

## **1 Ausgangslage**

Das Bundesparlament hat am 15. Juni 2018 in Bezug auf Regeln über die Verjährung von Forderungen Änderungen des Obligationenrechts verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 7. November 2018 das revidierte Verjährungsrecht auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wird das schweizerische Verjährungsrecht grundlegend revidiert. Die beiden zentralen Elemente der Revision sind zum einen die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von bisher einem Jahr auf neu drei Jahre im Delikts- und Bereicherungsrecht. Zum andern wird eine neue zwanzigjährige absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden geschaffen. Damit sollen Geschädigte von Spätschäden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht mehr wie bisher an der Verjährung scheitern. Hintergrund dieser Revision war die im Zusammenhang mit Spätschäden – insbesondere wegen Asbest – gemachte und als unbillig erachtete Feststellung, dass nach geltendem Recht Schadenersatzansprüche verjähren können, bevor die geschädigte Person den erlittenen Schaden bemerkt.

Das Haftpflichtrecht ist im Wesentlichen in den Artikeln 41–60 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (SR 220) geregelt. Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können die Kantone gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 OR auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen. Der Kanton Luzern hat von der Gesetzgebungskompetenz gemäss Artikel 61 Absatz 1 OR mit dem Erlass des Haftungsgesetzes (HG) vom 13. September 1988 (SRL Nr. 23) Gebrauch gemacht. Das Gesetz regelt die Haftung für Schäden, die Angestellte des Gemeinwesens im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in Ausübung amtlicher Verrichtungen verursachen (§ 1 Abs. 1 HG). Soweit das Haftungsgesetz keine eigenen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Artikel 41 ff. OR, als ergänzendes kantonales Recht (§ 3 HG).

Da sich die Länge der Verjährungs- und Verwirkungsfristen des Haftungsgesetzes an der Länge der privatrechtlichen Verjährungsfristen im Deliktsrecht orientiert (vgl. § 3 HG), ist auch die Länge dieser Fristen als zu kurz zu werten.

## **2 Das Haftungsgesetz des Kantons Luzern**

### **2.1 Anwendungsbereich**

Das Haftungsgesetz regelt die Haftung für Schäden, die Angestellte des Gemeinwesens in Ausübung amtlicher Verrichtungen verursachen. Die Haftung von Privaten wird grundsätzlich nicht im Haftungsgesetz geregelt (§ 1 Abs. 1 und 3 HG). Eine Ausnahme besteht dann, wenn Private mit amtlichen Verrichtungen betraut werden. In einem solchen Fall haftet das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des Zivilrechts für den Schaden, der bei Ausübung dieser Verrichtung durch rechtswidriges Handeln entsteht, soweit die Privaten nicht belangt werden können oder die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermögen (§ 5a HG).

Um die Haftung für Schäden, die Angestellte des Gemeinwesens verursachen, umfassend zu regeln, enthält das Haftungsgesetz erstens Regeln zu Schadenersatzforderungen von Dritten gegen das Gemeinwesen. Das Gemeinwesen haftet für den vollen Schaden, den Angestellte einem Dritten in Ausübung amtlicher Verrichtungen

widerrechtlich zufügen, sofern es nicht nachweist, dass dem Angestellten kein Verschulden zur Last fällt (§ 4 HG). Zweitens enthält das Haftungsgesetz Regeln zu Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens gegen Angestellte und Private. Angestellte haften dem Gemeinwesen für den Schaden, den sie ihm widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben (§ 10 HG). Drittens nimmt das Gemeinwesen auf Angestellte Rückgriff, wenn es in Erfüllung seiner Haftpflicht Dritten Schadenersatz geleistet hat und wenn Angestellte den Schaden widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben (§ 11 HG).

## 2.2 Forderungen gegen das Gemeinwesen

Schadenersatzforderungen gegen das Gemeinwesen verjähren nach § 8 des Haftungsgesetzes innert zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des haftpflichtigen Gemeinwesens (relative Verjährungsfrist), spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung (absolute Verjährungsfrist). Stellt die schädigende Handlung ein Verhalten dar, für welches das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt sie auch für die Verjährung der Schadenersatzforderung gegen das Gemeinwesen.

Haftungsgesetz heute	relative Verjährungsfrist	absolute Verjährungsfrist	strafrechtliche Verjährungsfrist
<b>Schadenersatzforderung von Dritten gegen das Gemeinwesen</b>	2 Jahre	10 Jahre	anwendbar, wenn länger

Die Verjährung von Schadenersatzforderungen hat zur Folge, dass diese entkräftet, d.h. nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden können. Der Schuldner kann die Leistung von Schadenersatz wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigern. Die Forderung erlischt jedoch nicht, sondern wird zu einer sogenannten Naturalobligation, die gegen den Willen des Schuldners zwar nicht durchsetzbar ist, vom Schuldner aber weiterhin rechtswirksam erfüllt werden kann.

## 2.3 Forderungen des Gemeinwesens

§ 16 des Haftungsgesetzes regelt die Verwirkung von Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens. Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens gegen Angestellte verirken, wenn die Klage nicht innert zwei Jahren seit Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen (relative Verwirkungsfrist), spätestens aber fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens (absolute Verwirkungsfrist), eingereicht wird. Rückgriffsforderungen des Gemeinwesens gegen Angestellte verirken, wenn die Klage nicht innert Jahresfrist seit der Anerkennung des Schadenersatzanspruches des Dritten durch das Gemeinwesen oder seit der rechtskräftigen Feststellung des Schadenersatzanspruches eingereicht wird (absolute Verwirkungsfrist).

Haftungsgesetz heute	relative Verwirkungsfrist	absolute Verwirkungsfrist
<b>Schadenersatzforderung des Gemeinwesens gegen Angestellte</b>	2 Jahre	5 Jahre
<b>Rückgriffsforderungen des Gemeinwesens gegen Angestellte</b>		1 Jahr

Nach Ablauf von Verwirkungsfristen erlöschen die Rechte des Gemeinwesens auf Schadenersatz und auf Angestellte Rückgriff zu nehmen. Mit dem Ablauf der Verwirkungsfristen gehen diese beiden Rechte unter. Nach dem Ablauf der Verwirkungsfristen steht dem Gemeinwesen somit gegenüber Angestellten weder ein Recht auf Schadenersatz zu, noch kann das Gemeinwesen auf Angestellte Rückgriff nehmen.

### 3 Revisionsbedarf

#### 3.1 Dauer der Verjährungsfristen

Im Privatrecht verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes vorschreibt, nach zehn Jahren (Art. 127 OR). Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung infolge einer unerlaubten Handlung verjährt in einem Jahr ab dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet (Art. 60 Abs. 1 und 2 OR).

Obligationenrecht heute	relative Verwirkungsfrist	absolute Verwirkungsfrist
<b>Schadenersatzforderung aus unerlaubter Handlung</b>	1 Jahr	10 Jahre

Ein Mangel des geltenden privatrechtlichen Verjährungsrechts ist die Länge der Verjährungsfristen, insbesondere für Forderungen aus Deliktsrecht, die im Vergleich mit ausländischen Rechtsordnungen kurz sind. Dies betrifft zum einen die relative Frist von einem Jahr (Art. 60 Abs. 1 OR), zum anderen die (absolute) Verjährungsfrist von zehn Jahren (Art. 60 Abs. 1 und 127 OR). Im letzteren Fall läuft die Frist bereits ab dem Zeitpunkt des schädigenden Verhaltens beziehungsweise dessen Beendigung. Für deliktsrechtliche Schadenersatzforderungen ergibt sich dies bereits aus dem Wortlaut von Artikel 60 Absatz 1 OR.

Besonders stossend erscheint diese Rechtslage in Fällen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, in denen der Schaden aufgrund langer Latenzzeiten erst mit längerer zeitlicher Verzögerung eintritt. Allgemein spricht man in diesen Fällen von sogenannten Spätschäden oder auch Langzeitschäden. Bekanntes Beispiel sind durch Asbest verursachte Personenschäden. Weiter sind Fälle von Schädigungen durch ionisierende Strahlung und Schädigungen durch medizinische Behandlungen oder Eingriffe zu nennen. Weil die betroffenen Rechtsgüter Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit als besonders wertvoll und gegenüber reinen Vermögensschäden besonders schützenswert gelten, erscheint es stossend, Ersatzansprüche geschädigter Personen gerade in diesen Fällen unabhängig von allen weiteren Haftungsvoraussetzungen an der Verjährung scheitern zu lassen.

Am 11. März 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass das schweizerische Verjährungsrecht in einem konkreten Fall das Recht der Beschwerdeführerinnen auf ein faires Verfahren gemäss Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (SR Nr. 0.101) verletzt (vgl. Howald Moor et autres c. Suisse, Nr. 52067/10 und 41072/11). Ein Maschinenschlosser war im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit über mehrere Jahre bis mindestens 1978 Astbeststaub ausgesetzt. Im Mai 2004 wurde bei ihm Krebs festgestellt. Im Jahr 2005 verstarb der Mann. Die Schweizer Gerichte wiesen seine, beziehungsweise die Klagen seiner Frau und seiner Töchter, mit der Begründung ab, ihre Forderungen seien bereits verjährt. Das

Bundesgericht hielt namentlich fest, dass aufgrund von absoluten Fristen ein Schadenersatzanspruch vor Eintritt des Schadens verwirkt sein könne (vgl. BGE 137 II 16, BGE 136 II 187).

Gemäss dem EGMR gilt das in Artikel 6 Ziffer 1 EMRK verankerte Recht auf einen Zugang zum Gericht nicht absolut, sondern unterliegt gewissen Beschränkungen, welche die Staaten vorsehen dürften. Um vor Artikel 6 Ziffer 1 EMRK standzuhalten, müssen diese Beschränkungen aber einen rechtmässigen Zweck verfolgen, und sie dürfen im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck nicht unverhältnismässig sein. Zudem dürfen sie nicht so weit gehen, dass sie das Recht auf Zugang zum Gericht seiner Substanz entleeren. Verwirkungs- und Verjährungsfristen gelten als rechtmässige Beschränkungen, denn sie verfolgen mehrere legitime Ziele. Sie dienen der Rechtssicherheit und schützen den Schuldner vor unerwartet später Inanspruchnahme. Sie wollen auch verhindern, dass sich Gerichte mit Verhältnissen befassen müssen, die weit in der Vergangenheit liegen und bei denen die Gefahr besteht, dass wegen der unvollständigen Beweislage ungerechte Urteile gesprochen werden. Soweit es wissenschaftlich erwiesen ist, dass es einer Person nicht möglich ist zu wissen, dass sie erkrankt ist, muss diesem Umstand bei der Festlegung von Verwirkungs- und Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche, die sich wegen dieser Erkrankung ergeben, Rechnung getragen werden.

Mit der Motion 07.3763 vom 11. Oktober 2007 wurde der Bundesrat beauftragt, mit einer Revision des Haftpflichtrechtes die Verjährungsfristen derart zu verlängern, dass auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche gegeben sind. Das Bundesparlament hat am 15. Juni 2018 in Bezug auf Regeln über die Verjährung von Forderungen Änderungen des Obligationenrechts verabschiedet. Die beiden zentralen Elemente der Revision sind zum einen die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von bisher einem Jahr auf neu drei Jahre im Delikts- und Bereicherungsrecht. Geschädigte Personen haben also künftig ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen drei Jahre Zeit, um ihren Anspruch geltend zu machen. Zum andern wird eine neue zwanzigjährige absolute Verjährungsfrist bei Personenschäden geschaffen. Damit sollen Geschädigte von Spätschäden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht mehr wie bisher an der Verjährung scheitern. Hat die ersatzpflichtige Person durch ihr schädigendes Verhalten eine strafrechtlich strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung, und wenn diese nicht mehr eintritt, drei Jahre nach Eröffnung des Urteils.

Obligationenrecht revidiert	relative Verjährungsfrist	absolute Verjährungsfrist	Tötung, Körperverletzung absolute Verjährungsfrist	strafrechtliche Verjährungsfrist
<b>Schadenersatzforderung aus unerlaubter Handlung</b>	3 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	Verfolgungsverjährung oder 3 Jahre nach Urteil

Um Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Spätschäden sowie Gerichtsverfahren infolge unterschiedlicher Verjährungsfristen im Haftungsgesetz und im privatrechtlichen Deliktsrecht zu vermeiden, ist eine Revision des Haftungsgesetzes erforderlich. Ansonsten könnten geschädigte Dritte Schadenersatzforderungen gegen das Gemeinwesen weniger lang durchsetzen, als

dass sie Schadenersatzforderungen gegen private Personen durchsetzen können. Das würde bei der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen das Gemeinwesen erstens zu mehr Zeitdruck führen. Zweitens könnte die ungleich lange Dauer der Verjährungsfristen gemäss Haftungsgesetz und Deliktsrecht zu Rechtsunsicherheit führen. Mit der Revision sollen die Verjährungsfristen des Haftungsgesetzes, wie in den folgenden Tabellen dargestellt, an die Länge der privatrechtlichen Verjährungsfristen im Deliktsrecht angepasst werden.

Haftungsgesetz revidiert	relative Verjährungsfrist	absolute Verjährungsfrist	Tötung, Körperverletzung absolute Verjährungsfrist	strafrechtliche Verjährungsfrist
<b>Schadenersatzforderung von Dritten gegen das Gemeinwesen</b>	3 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	Verfolgungsverjährung oder 3 Jahre nach Urteil

### 3.2 Dauer der Verwirkungsfristen

Die relative Verwirkungsfrist für Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens gemäss § 16 Haftungsgesetz ist heute mit zwei Jahren gleich lang wie die relative Verjährungsfrist für Schadenersatzforderungen von Dritten gegen das Gemeinwesen. Die absolute Verwirkungsfrist für Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens endet fünf Jahre nach dem Eintritt des Schadens. Die absolute Verwirkungsfrist für Rückgriffsforderungen des Gemeinwesens endet bereits nach einem Jahr seit der Anerkennung des Schadenersatzanspruchs des Dritten durch das Gemeinwesen oder seit der rechtskräftigen Feststellung des Schadenersatzanspruchs. Die absoluten Verwirkungsfristen für Forderungen des Gemeinwesens sind damit kürzer als die absolute zehnjährige Verjährungsfrist für Schadenersatzforderungen von Dritten gegen das Gemeinwesen.

Die zweijährigen relativen Verjährungsfristen bei den Schadenersatzforderungen von Dritten gegen das Gemeinwesen und die relativen Verwirkungsfristen bei Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens wurden bei Erlass des Haftungsgesetzes auf Antrag der Kommission eingeführt (vgl. Protokoll Nr. 354 des Kantonsrates vom 13. September 1988, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1988, S. 745 ff.). In der Botschaft des Regierungsrates war für diese Fristen noch je ein Jahr vorgesehen (vgl. Botschaft B 116 zum Entwurf des Haftungsgesetzes vom 11. Juli 1986, in: GR 1986, S. 694 und 696). Die Verwirkungsfristen für Rückgriffsforderungen des Gemeinwesens wurden hingegen bewusst kurz gewählt, um in kurzer Zeit für Sicherheit zu sorgen, ob das Gemeinwesen seine Schadenersatzforderungen geltend macht (vgl. Botschaft B 116 zum Entwurf des Haftungsgesetzes vom 11. Juli 1986, in: GR 1986, S. 690). Wird die Dauer der Verjährungsfristen für Schadenersatzforderungen von Dritten gegen das Gemeinwesen verlängert, erscheint auch eine angemessene Verlängerung der relativen Verwirkungsfrist für Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens als angebracht. Ab Kenntnis des Schadens und des Haftpflichtigen würde dem Gemeinwesen sonst im Vergleich zu Privaten eine um ein Jahr kürzere Frist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zustehen (relative Verwirkungsfrist Gemeinwesen 2 Jahre, relative Verjährungsfrist Private 3 Jahre). Auch dem Gemeinwesen soll jedoch genügend Zeit gewährt werden, um sich innerhalb der relativen Verwirkungsfrist bewusst für oder gegen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entscheiden zu können. Da die absoluten Verwirkungsfristen bei Schadenersatzforderungen des Gemeinwesens bewusst kurz

gehalten wurden, soll die absolute Verwirkungsfrist beim Gemeinwesen bei fünf Jahren bleiben.

Die Verwirkungsfrist für Rückgriffsforderungen, bei denen sich das Gemeinwesen für oder gegen einen Rückgriff gegen fehlbare Angestellte entscheiden muss, soll ebenfalls so kurz bleiben wie bisher. So bleiben Angestellte weiterhin nicht lange im Ungewissen darüber, ob das Gemeinwesen gegen sie vorgehen will. Dem Gemeinwesen ist es zumutbar, sich innerhalb eines Jahres nach Anerkennung eines Schadenersatzanspruches eines Dritten oder innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Feststellung des Schadenersatzanspruches für oder gegen die Geltendmachung einer Rückgriffsforderung zu entscheiden. Immerhin steht bei Beginn der Verwirkungsfrist für Rückgriffsforderungen der Schaden und dessen Ursache eindeutig fest.

Haftungsgesetz revidiert	relative Verwirkungsfrist	absolute Verwirkungsfrist	Tötung, Körperverletzung absolute Verjährungsfrist
Schadenersatzforderung des Gemeinwesens gegen Angestellte	3 Jahre	5 Jahre	20 Jahre
Rückgriffsforderungen des Gemeinwesens gegen Angestellte		keine Änderung weiterhin 1 Jahr	

#### 4 Der Erlassentwurf im Einzelnen

##### § 8 Verjährung

Mit dem Verweis auf die Bestimmungen des Obligationenrechts werden die Verjährungsfristen entsprechend dem neuen schweizerischen Standard verlängert. Die relative Verjährungsfrist wird von zwei auf drei Jahre erhöht. Die absolute Verjährungsfrist bleibt zehn Jahre, wobei diese dann zu laufen beginnt, wenn das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Für Personenschäden (Tötung oder Körperverletzung) werden neu zwanzigjährige Verjährungsfristen geschaffen. Bei strafbaren Handlungen verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils. Die neue Regelung der Verjährungsfristen bei strafbaren Handlungen ist differenzierter und klarer als die heutige Regelung nach § 8 Absatz 2 Haftungsgesetz, weshalb diese aufzuheben ist.

Die Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Verjährungsfristen im Haftungsgesetz und Obligationenrecht erhöht die Rechtssicherheit. Durch den Verweis auf das Obligationenrecht wird der Grundgedanke von § 3 des Haftungsgesetzes verstärkt, nach dem das Schweizerische Obligationenrecht als ergänzendes kantonales Recht gilt, soweit das kantonale Haftungsgesetz keine eigenen Regelungen enthält. In Bezug auf die Verjährung enthält das Haftungsgesetz namentlich keine Regeln zur Hinderung, zum Stillstand und zur Unterbrechung von Verjährungsfristen. Wie in der Botschaft B 116 vom 11. Juli 1986 zum Entwurf des Haftungsgesetzes durch den Verweis auf die leichte Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährungsfristen ange-tönt, sollen hier die privatrechtlichen Regeln nach den Artikeln 134 ff. OR Anwendung finden.



### *§ 16 Verwirkung*

Wie bereits bei Erlass des Haftungsgesetzes bezweckt, sollen Angestellte nicht lange im Ungewissen darüber bleiben, ob das Gemeinwesen von ihnen Ersatz des verursachten Schadens verlangt. Die absolute Frist für die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch Tötung oder Körperverletzung entstehen, soll wie bisher bei fünf Jahren bleiben. Die Verlängerung der relativen Frist auf drei Jahre und der absoluten Frist bei Tötung oder Körperverletzung auf 20 Jahre ermöglicht dem Gemeinwesen aber, seine Schadenersatzforderungen gleich lang durchzusetzen, wie auch Private dies tun können.

### *§ 17a Übergangsbestimmung*

Die neuen, längeren Verjährungs- und Verwirkungsfristen sollen anwendbar sein, wenn die Verjährungs- oder Verwirkungsfrist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch läuft. Da der Beginn von im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts laufenden Verjährungs- und Verwirkungsfristen unverändert bleibt, bleiben Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewährleistet. Für andere verjährungsrechtliche Fragen wie Stillstands- und Unterbrechungsgründe oder Vorschriften zum Verjährungsverzicht, die durch einen Verweis auf das Obligationenrecht geregelt werden, gilt ab dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausschliesslich dieses. Das neue Recht gilt klar nur für die Zeit nach dem Inkrafttreten, nicht aber rückwirkend für die Zeit davor. Da Verwirkungsfristen keine rechtlichen Fragen in Bezug auf Stillstand, Unterbrechung, Verzicht oder dergleichen nach sich ziehen, ist es nicht nötig, bei Verwirkungsfristen auf weitere Regeln des Obligationenrechts beziehungsweise des neuen Rechts zu verweisen.

## **5 Würdigung und finanzielle Auswirkungen der Änderungen**

Allein durch die Verlängerung der Fristen, während denen eine Staatshaftung geltend gemacht werden kann, ist keine wesentliche Zunahme an Fällen der Staatshaftung zu erwarten. Für den Kanton und die anderen dem Haftungsgesetz unterstehenden Gemeinwesen entstehen aus der Umsetzung der Gesetzesänderungen keine Mehrkosten.